

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung von ausländischen Personen

vom 22. November 1996¹

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) vom 26. März 1931² und der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) vom 6. Oktober 1986³,

gestützt auf Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 72 Ziffer 2 und 3 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968⁴,

beschliesst:

I. Zuständigkeiten

Art. 1 *Abteilung Migration*⁵

¹ Die Abteilung Migration vollzieht die Aufgaben auf dem Gebiet der Bundesgesetzgebung über Aufenthalt und Niederlassung von ausländischen Personen, soweit keine andere Behörde zuständig ist.

² Die Abteilung Migration erteilt die auf die Person lautende Bewilligung zur Erwerbstätigkeit gestützt auf den Vorentscheid bzw. die Stellungnahme des Amtes für Arbeit⁶ im Sinne der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer⁷.

Art. 2 *Amt für Arbeit*

¹ Das Amt für Arbeit ist die kantonale Arbeitsmarktbehörde im Sinne von Art. 49 BVO.

² Es erlässt Verfügungen über die Grundzuteilung von Saisonbewilligungen an die einzelnen Betriebe.

³ Das Amt für Arbeit kann der Abteilung Migration die Zustimmung für bestimmte Bewilligungsformen pauschal erteilen.

Art. 3 *Einwohnergemeinden*

¹ Die Einwohnergemeinden melden der Abteilung Migration Zivilstandsänderungen sowie Geburt und Tod ausländischer Personen.

² Sie unterstützen die Abteilung Migration, soweit möglich, durch nötige Abklärungen und zeigen ihr Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Aufenthalts- und Niederlassungsrechts an.

³ Die Einwohnerkontrollstellen führen auf Verlangen des zuständigen Departementes eine Kontrolle über die Ausländerinnen und Ausländer, die sich in ihrer Gemeinde aufhalten.

Art. 4 *Kantonspolizei*

¹ Die Kantonspolizei führt im Auftrag der Abteilung Migration oder des Verhöramtes Abklärungen sowie Durchsuchungen im Sinne von Art. 14 Abs. 3 und 4 ANAG durch. Sie vollzieht die von der Abteilung Migration verfügten Verhaftungen und Ausschaffungen.

² Die Kantonspolizei kann bei Haftverfahren von der Abteilung Migration zu Sicherheitszwecken und zur Unterstützung beigezogen werden.

Art. 5 *Kantonsgerichtspräsidium*

Kantonale richterliche Behörde ist das Kantonsgerichtspräsidium.

Art. 6 *Strafbehörden*

Die kantonalen Strafbehörden orientieren die Abteilung Migration umgehend über rechtskräftige Strafbefehle und Strafurteile wegen Vergehen und Verbrechen von im Kanton wohnhaften ausländischen Personen.

II. Regelung der Anwesenheit

Art. 7 *An- und Abmeldung*

¹ Ausländische Personen haben sich nach den bundesrechtlichen Meldevorschriften bei der Abteilung Migration an- und abzumelden.

² Die Abteilung Migration erstattet den Einwohnerkontrollstellen die erforderlichen Meldungen.

Art. 8 *Ausweispapiere*

Zur Regelung der Anmeldung sind die erforderlichen Ausweispapiere abzugeben. Die Abteilung Migration kann die Hinterlegung der Ausweispapiere verlangen, soweit nicht bundesrechtlich Ausnahmen festgelegt sind.

Art. 9 *Gesuch um Anwesenheits- oder Arbeitsbewilligung*

¹ Gesuche für eine Anwesenheitsbewilligung sind der Abteilung Migration einzureichen.

² Gesuche um Bewilligung zur Erwerbstätigkeit sind direkt dem Amt für Arbeit einzureichen.

Art. 10 *Entscheidungsgrundlagen*

Beim Entscheid über die Gesuche berücksichtigt die Arbeitsmarktbehörde die gesamten volkswirtschaftlichen Interessen wie auch die wirtschaftlichen Besonderheiten und Bedürfnisse einzelner Erwerbszweige.

Art. 11 *Stellungnahme der Einwohnergemeinde*

Die Abteilung Migration holt bei Gesuchen um Familiennachzug und Einladungsbegehren eine Stellungnahme der zuständigen Einwohnergemeinde ein, sofern ein Entscheidungsspielraum besteht.

III. Zwangsmassnahmen

Art. 12 *Verfügungen*

¹ Die Abteilung Migration erlässt die Verfügungen über die Ein- und Ausgrenzung sowie die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft.

² Sie ordnet diese Massnahme erst an, wenn mildere Vorkehren nicht ausreichen; ihre Dauer ist auf das notwendige Mindestmass zu beschränken.

Art. 13 *Hafteröffnung*

¹ Die Abteilung Migration hat die inhaftierte Person, nötigenfalls unter Beizug eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin:

- a. über den Haftgrund zu orientieren,
- b. zum Haftgrund anzuhören,
- c. über die ihr zustehenden Rechte aufzuklären, insbesondere über die Befugnis, einen Rechtsbeistand beizuziehen,
- d. über die richterliche Haftüberprüfung zu informieren,
- e. anzufragen, ob eine Person oder Organisation in der Schweiz über die Inhaftierung benachrichtigt werden soll,
- f. über die persönlichen und familiären Verhältnisse zu befragen,
- g. über die Umstände des Haftvollzugs zu orientieren.

² Die Abteilung Migration führt über die Orientierung und Befragung Protokoll.

Art. 14 *Benachrichtigung*

¹ Die Abteilung Migration meldet den zuständigen Bundesbehörden unverzüglich die angeordnete Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft sowie die Ein- oder Ausgrenzung⁸.

² Die Abteilung Migration überweist die Haftakten sofort dem Kantonsgerichtspräsidium.

³ Sie benachrichtigt die gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. e dieser Vollziehungsverordnung bezeichnete Person oder Organisation.

Art. 15 *Vorbereitung der mündlichen Verhandlung*

¹ Das Kantonsgerichtspräsidium bestimmt den Termin für die mündliche Verhandlung, erlässt die Vorladung und bietet, soweit erforderlich, einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin auf.

² Die Abteilung Migration ist zur mündlichen Verhandlung vorzuladen.

³ Das Kantonsgerichtspräsidium gewährt auf Verlangen Akteneinsicht, worauf in der Vorladung hinzuweisen ist.

Art. 16 *Entscheidungsgrundlagen*

Das Kantonsgerichtspräsidium entscheidet aufgrund der Akten und der Vorbringen. Es kann ergänzende Beweismassnahmen anordnen.

Art. 17 *Entscheid und Eröffnung*

¹ Das Kantonsgerichtspräsidium entscheidet in der Regel unmittelbar nach der mündlichen Verhandlung.

² Der Entscheid wird nach Möglichkeit mündlich eröffnet und nachträglich schriftlich und begründet zugestellt.

³ Im Entscheid ist auf das Recht, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen, aufmerksam zu machen.

Art. 18 *Verlängerung der Ausschaffungshaft*

¹ Beabsichtigt die Abteilung Migration eine Haftverlängerung nach Art. 13b Abs. 2 ANAG, so hört sie dazu die inhaftierte Person an und erstellt darüber ein Protokoll. Der Antrag auf Zustimmung ist samt Anhörungsprotokoll spätestens vier Arbeitstage vor Ablauf der bereits bewilligten Haft beim Kantonsgerichtspräsidium einzureichen.

² Die Vorschriften der Art. 15 ff. dieser Vollziehungsverordnung finden sinngemäss Anwendung.

Art. 19 *Haftvollzug*

¹ Die Haft wird nach Art. 13d ANAG und sinngemäss nach den Vorschriften der kantonalen Gefängnisordnung⁹ vollzogen.

² Über die Haftmodalitäten, wie Besuche, ärztliche Betreuung usw., entscheidet die Abteilung Migration.

³ Die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft im kantonalen Gefängnis in Sarnen soll grundsätzlich die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigen. Eine längerdauernde Haft hat in der Regel in geeigneteren Räumlichkeiten zu erfolgen.

⁴ Nach einer Haftdauer von 14 Tagen hat die Abteilung Migration auf Antrag der inhaftierten Person, soweit möglich, eine Beschäftigung anzubieten. Die inhaftierte Person hat Anrecht auf entsprechende Entlohnung.

Art. 20 *Haftentlassungsgesuch*

¹ Sofern die Abteilung Migration auf ein Haftentlassungsgesuch hin die inhaftierte Person nicht entlässt, überweist sie das Gesuch unverzüglich dem Kantonsgerichtspräsidium.

² Die Abteilung Migration kann an der mündlichen Verhandlung vor dem Kantonsgerichtspräsidium teilnehmen und Anträge stellen.

³ Im übrigen finden die Art. 15 ff. dieser Vollziehungsverordnung sinngemäss Anwendung.

⁴ Bei einer negativen Entscheidung ist die inhaftierte Person auf die Möglichkeit eines weiteren Haftentlassungsgesuchs gemäss Art. 13c Abs. 4 ANAG aufmerksam zu machen.

⁵ Bei weiteren Haftentlassungsgesuchen ist das Verfahren sinngemäss anzuwenden.

Art. 21 *Durchsuchung von Personen und Sachen*

Die Abteilung Migration ordnet die Durchsuchung von Personen und Sachen nach Art. 14 Abs. 3 ANAG an.

Art. 22 *Durchsuchung von Wohnungen und andern Räumen*

¹ Das Kantonsgerichtspräsidium ordnet auf begründetes Begehren der Abteilung Migration die Durchsuchung von Wohnungen und andern Räumen nach Art. 14 Abs. 4 ANAG an.

² Die Kantonspolizei führt die Durchsuchung durch. Die Art. 80 ff. der Strafprozessordnung¹⁰ finden sinngemäss Anwendung.

Art. 23 *Beschwerdeverfahren*

¹ Gegen Verfügungen der Abteilung Migration über die Ein- und Ausgrenzung sowie des Kantonsgerichtspräsidiums betreffend die

Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft kann innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Obergerichtskommission Beschwerde erhoben werden.

² Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

³ Die Obergerichtskommission entscheidet aufgrund der Akten. Sie kann eine mündliche Verhandlung anordnen.

⁴ Der Entscheid ist schriftlich zu erlassen.

Art. 24 *Amtlicher Rechtsbeistand*

¹ Personen, die sich in Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft befinden, haben nach Ablauf von drei Wochen Anrecht auf einen amtlichen Rechtsbeistand.

² Das Kantonsgerichtspräsidium kann jederzeit einen amtlichen Rechtsbeistand bewilligen, sofern es dies für erforderlich hält.

Art. 25 *Aufschiebende Wirkung und sofortiger Vollzug*

¹ Das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei sofortigem Vollzug der Wegweisung im Asylverfahren gemäss Art. 47 Abs. 1 des Asylgesetzes¹¹ ist innert 24 Stunden seit der Eröffnung des Entscheids an die Asylrekurskommission zu richten.

² Die Asylrekurskommission erlässt innert 48 Stunden einen Entscheid.

Art. 26 *Anwendbares Recht*

Soweit keine besondern Vorschriften bestehen, gelten sinngemäss die Vorschriften der Strafprozessordnung¹².

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 27 *Gebühren*

¹ Die Gebührenerhebung durch die Abteilung Migration richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer¹³ und nach der Allgemeinen Gebührengesetzgebung¹⁴ und der Verwaltungsverfahrensverordnung^{15, 16}.

² Die Abteilung Migration weicht ausnahmsweise von den Höchstansätzen ab, wenn es die finanziellen Verhältnisse der Betroffenen rechtfertigen.

³ Rechtmässig geforderte und bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet, auch wenn von der Bewilligung nicht Gebrauch gemacht wird, die Aufenthaltsdauer abgekürzt und die Bewilligung widerrufen oder entzogen worden ist.

⁴ Die Gebühren des Amts für Arbeit betragen Fr. 30.– bis 500.–. Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

Art. 28 *Strafbestimmungen*

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung oder Ausführungsbestimmungen oder darauf gestützte Verfügungen verstösst, wird mit Busse bestraft.¹⁷

² Insbesondere wird bestraft, wer gegen die Meldepflicht verstösst, die erforderlichen Ausweise oder Bescheinigungen nicht beibringt oder unrichtige Angaben macht.

Art. 29 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Abteilung Migration und des Amts für Arbeit kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden, soweit nicht die Beschwerde an die Obergerichtskommission gemäss Art. 23 Abs. 1 dieser Vollziehungsverordnung zulässig ist. Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

² Den Beschwerden kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn es der Regierungsrat bzw. das antragstellende Departement verfügt.

Art. 30 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a. Art. 14 bis 17, Art. 18 Abs. 2, Art. 19 sowie Art. 20 Abs. 2 und 3 der Verordnung über Einwohnerkontrolle, Niederlassung und Aufenthalt vom 19. Dezember 1974¹⁸;
- b. die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 30. Juni 1987¹⁹.

Art. 31 *Inkrafttreten*

Diese Vollziehungsverordnung tritt auf den 1. Februar 1997 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

¹ LB XXIV, 128; geändert durch das Einführungsgesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Jugendstrafrechts (Einführungsgesetz zum AT StGB) vom 14. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2007 (ABI 2005, 1249), und das Gesetz über die Bereinigung der amtlichen Gesetzessammlung (Bereinigungsgesetz II) vom 15. März 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (ABI 2007, 420)

² SR 142.20

³ SR 823.21

⁴ GDB 101

⁵ Neuer Ausdruck gemäss Bereinigungsgesetz II (Anhang: Ziff. II., Verordnungen, 2., Abs. 1); diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt

⁶ Neuer Ausdruck gemäss Bereinigungsgesetz II (Anhang: Ziff. II., Verordnungen, 2., Abs. 2); diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt

⁷ SR 823.21

⁸ Art. 13a, 13b und 13c ANAG

⁹ GDB 330.21

¹⁰ GDB 320.11

¹¹ SR 142.31

¹² GDB 320.11

¹³ SR 142.241

¹⁴ GDB 643

¹⁵ GDB 133.21

¹⁶ Geändert durch das Bereinigungsgesetz II (Anhang: Ziff. II., Verordnungen, 2.)

¹⁷ Geändert durch EG zum AT StGB vom 14. Oktober 2005 (Ziff. II. 2.)

¹⁸ LB XV, 120, und XX, 236

¹⁹ LB XX, 46, und XXII, 104